

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren „IAW - industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz“

Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz,
Abschnitt Sachsen, Projektnummer: LSW-NL-008

Die Stadtwerke Leipzig GmbH (Vorhabenträgerin), vertreten durch die Netz Leipzig GmbH, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens – Geschäftszeichen: 32-0522/1479 – beantragt. Für das Vorhaben besteht nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Ziffer 19.2.3. Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

Die Vorhabenträgerin plant die Neuerrichtung einer Wasserstofftrasse. Die geplante Wasserstoffleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km führt durch die Bundesländer Sachsen (5 km) und Sachsen-Anhalt (14 km). Dieses Planfeststellungsverfahren betrifft den durch Sachsen verlaufenden Abschnitt.

Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 400 und einem Auslegungsdruck von 63 bar inkl. aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung zwischen dem Heizwerk Kulkwitz und Wasserstoffinfrastrukturen in Leuna möglich.

Die mit der Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz verbundenen Maßnahmen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 BNatSchG dar. Zur Minderung der aufgeführten Beeinträchtigungen wurden in den Planunterlagen Vermeidungs-, Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht damit für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Die Unterlagen der vertiefenden Untersuchung (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für den Abschnitt Sachsen Grundstücke in der Stadt Markranstädt, Gemarkungen Quesitz, Thronitz Flur 3, Thronitz Flur 4, Kulkwitz beansprucht. Soweit die Grunderwerbsunterlagen eine dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen ausweisen, können diese Flächen auch zu Zwecken der Umsetzung der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen		Beschreibung	
Teil A - Allgemeiner Teil			
01			Antrag und Erläuterungsbericht einschließlich Ausführungen zum Klimaschutz
01	01		Antrag
01	02		Übersicht über die Antragsunterlagen
01	03		Erläuterungsbericht
01	03	01	Anlage Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen
01	03	02	Vorläufige Landesplanerische Stellungnahme
01	03	03	Anlage Sicherheitsstudie

Teil B - Trassierungstechnischer Teil				
02			Räumliche Übersicht	
02	01		Übersichtsplan politische Grenzen	M 1: 50.000
02	02		Übersichtsplan TK 15	M 1: 15.000
02	03		Luftbildlagepläne mit Blattsschnitten 1: 1.000	M 1: 5.000
03			Detailpläne	
03	01		Typenpläne	
03	02		Trassierungspläne, Lage	M 1: 1.000
03	03		Sonderpläne	M 1: 250
04			Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis	
04	01		Vorbemerkungen	
04	02		Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis	
Teil C - Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke				
05			Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	
05	01		Erläuterungen zu den Grundstücksverzeichnissen	
05	02		Übersicht	
05	02	01	Grundstücksverzeichnis Leitung und Nebeneinrichtungen (anonymisiert)	
05	02	02	Grundstücksverzeichnis Station (anonymisiert)	
05	03		Pläne zu den Grundstücksverzeichnissen	M 1: 1.000
Teil D - Umweltfachlicher Teil				
06			UVP-Bericht mit integriertem LPB	
06	01		Textteil	
06	02		Plananlagen	
06	03		Weitere Anlagen	
07			Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
07	01		Textteil	
07	02		Anlagen	
08			Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
08	01		Textteil	
08	02		Plananlagen	
Teil E - Gutachten/ Ergänzende Unterlagen				
09			Geotechnischer Bericht	
10			Bodenschutzkonzept	
Teil F - Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen				
11			Wasserrechtlicher Antrag	
11	01		Allgemeine Erläuterungen	
11	02		Gewässerquerung	
11	02	01	Kreuzungsdetailplan Wiesengraben	M 1: 250/ 1: 250

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

Vom 24. Juli 2023 bis einschließlich 23. August 2023

in der Stadtverwaltung Markranstädt, Bürgerrathaus, BürgerService, Markt 1, 04420 Markranstädt, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25. September 2023**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, sowie bei der Stadtverwaltung Markranstädt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die Anhörungsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei

Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - a. die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - b. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - d. die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist und
 - e. weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Es ergeht folgender informatorische Hinweis:

Für die Leitung von Leuna bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Sachsen wird in Sachsen-Anhalt ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren geführt. Zuständige Behörde hierfür ist dort das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen die Unterlagen in betroffenen Gemeinden entlang der geplanten Trasse ausgelegt werden. Dies betrifft voraussichtlich die Städte Leuna (Landkreis Saalekreis), Weißenfels (Burgenlandkreis), Bad Dürrenberg (Landkreis Saalekreis), Stadt Teuchern (Burgenlandkreis) sowie die Gemeinde Teutschenthal (Landkreis Saalekreis). Für das in Sachsen-Anhalt durchgeführte Verfahren wird auf die dortigen Bekanntmachungen verwiesen.